

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Finanzgerichtsordnung: Wirkungsloser Verzicht auf mündliche Verhandlung](#)
Beschluss vom 10.03.2011, Az: VI B 147/10
- [Einkommensteuer: Fälligkeit einer Tantieme](#)
Urteil vom 03.02.2011, Az: VI R 66/09
- [Insolvenzordnung: Einkommensteuer für Lohneinkünfte nach Insolvenzeröffnung ist keine Masseverbindlichkeit](#)
Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 21/10
- [Abgabenordnung: Zulässigkeit eines ergänzenden Haftungsbescheids nach Lohnsteueraußenprüfung](#)
Urteil vom 15.02.2011, Az: VII R 66/10

Urteile und Beschlüsse:

Finanzgerichtsordnung: Wirkungsloser Verzicht auf mündliche Verhandlung

Beschluss vom 10.03.2011, Az: VI B 147/10

FGO §§ 90, 94a, 119 Nr. 3 und Nr. 4, GG Art. 103 Abs. 1

Wirkungsloser Verzicht auf mündliche Verhandlung - Auslegung und Wirkung der Verzichtserklärung

Ein vom Kläger erklärter Verzicht auf mündliche Verhandlung wird wirkungslos, wenn das FG gleichwohl eine mündliche Verhandlung anberaumt. Das FG darf danach nur dann ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die Beteiligten erneut darauf verzichten.

Einkommensteuer: Fälligkeit einer Tantieme

Urteil vom 03.02.2011, Az: VI R 66/09

EStG § 19, § 42d, § 38, § 38a

Der Anspruch auf Tantiemen wird mit Feststellung des Jahresabschlusses fällig, sofern nicht zivilrechtlich wirksam und fremdüblich eine andere Fälligkeit vertraglich vereinbart ist.

Insolvenzordnung: Einkommensteuer für Lohneinkünfte nach Insolvenzeröffnung ist keine Masseverbindlichkeit

Urteil vom 24.02.2011, Az: VI R 21/10

InsO § 55, § 35, § 36, § 80, § 89 Abs. 2, ZPO § 850e, § 850f

Einkommensteuer für Lohneinkünfte nach Insolvenzeröffnung keine (vorrangig zu befriedigende) Masseverbindlichkeit

Gelangt pfändbarer Arbeitslohn des Insolvenzschuldners als Neuerwerb zur Insolvenzmasse, liegt allein darin keine Verwaltung der Insolvenzmasse in anderer Weise i.S. des § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO, so dass die auf die Lohneinkünfte zu zahlende Einkommensteuer keine vorrangig zu befriedigende Masseverbindlichkeit ist.

Abgabenordnung: Zulässigkeit eines ergänzenden Haftungsbescheids nach Lohnsteueraußenprüfung

Urteil vom 15.02.2011, Az: VII R 66/10

AO § 34 Abs. 1, § 38, § 69, § 164, § 168, § 191 Abs. 1

Das Finanzamt ist zum Erlass eines ergänzenden Haftungsbescheids berechtigt, wenn die Erhöhung der dem ersten Haftungsbescheid zu Grunde liegenden Lohnsteuerschuld auf neuen im Rahmen einer Außenprüfung festgestellten Tatsachen beruht. Dass die Lohnsteuerschuld und damit der Haftungsanspruch im Zeitpunkt des Erlasses des ersten Haftungsbescheids bereits materiell-rechtlich entstanden waren, steht einer weiteren Haftungsinanspruchnahme nicht entgegen (Fortentwicklung der Rechtsprechung).